Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche

Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 3 (1948)

Heft: 2

Artikel: Das neue britische Landwirtschaftsgesetz

Autor: Müller, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-890888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS NEUE PRITISCHE ANDWIRTSCHAFTSGESETZ

Dr. HANS MÜLLER

In unserem Lande beschäftigen sich Bundesrat, Kommissionen und Parlament mit zwei Bundesgesetzen, welche die auf Grund von Vollmachten und Dringlichkeitsbeschlüssen in Kraft befindlichen Maßnahmen, die schweizerische Landwirtschaft betreffend, umfassen.

Der erste Gesetzesentwurf, der eben von den eidgenössischen Räten durchberaten wird, hat die Festigung und die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes zum Ziele. Ein zweiter Entwurf zu einem Bundesgesetze sieht Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Bauernstandes ganz allgemein vor.

Allen, die mit brennendem Interesse das Werden dieser gesetzgeberischen Maßnahmen verfolgen und sich tätig daran beteiligen, ist das Studium entsprechender Arbeiten in andern Ländern von ganz besonderem Interesse. In diesem Sinne lassen wir in knapper Zusammenfassung Inhalt und Ziel des britischen Landwirtschaftsgesetzes folgen.

Sein Studium ist für uns in mehrfacher Beziehung aufschlußreich und anregend. Ein erstes Mal erleben wir es, wie die Arbeiterregierung eines Weltreiches sich mit den Schicksalsfragen seines Bauerntums auseinandersetzt. In beiden Ländern, in England wie in der Schweiz, ist die Sorge um den Export ihrer Industrieerzeugnisse weitgehend bestimmend für die Wirtschaftspolitik. Das Studium des britischen Landwirtschaftsgesetzes ist auch von hier aus gesehen für uns aufschlußreich und interessant.

Preis und Markt

Ein erster Teil des Gesetzes, das im Laufe des nächsten Jahres in Kraft treten soll, umfaßt die Lenkung der Produktion, des Absatzes und des Marktes. Für 70 Prozent aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden immer für das nächstfolgende Jahr minimale und wirkliche Preise festgesetzt. Merkwürdigerweise gehören u. a. Obst, Saatgut, Gemüse und Wolle nicht unter die in der Preisund Absatzgarantie eingeschlossenen Produkte. Das Gesetz enthält aber auch Bestimmungen, nach denen noch andere Maßnahmen ergriffen werden können, wenn für ein Erzeugnis das Garantiesystem nicht zum Ziele führt.

Für Milch, Fett und Eier werden die wirklichen Preise für ein Jahr, die Mindestpreise nicht mehr als vier, aber nicht weniger als zwei Jahre vorausbestimmt. Diese Maßnahmen sollen dem Bauern das Planen auf weite Sicht ermöglichen.

Die Preisfixierung stützt sich auf Produktionskostenberechnungen, die sowohl im Landwirtschaftsministerium als auch vom nationalen Bauernverbande durchgeführt werden und auf Buchhaltungen und Angaben der Farmer selbst beruhen. Um zum Beispiel die Kosten der Milchproduktion festzustellen, werden die Angaben von mehr als 130 000 Milchproduzenten aus dem ganzen Lande verarbeitet.

Während des Krieges fanden regelmäßige Besprechungen zwischen dem Landwirtschaftsministerium und dem nationalen Bauernverbande statt. In ihnen wurden die Preise der bäuerlichen Erzeugnisse besprochen und festgesetzt und die Mengen der einzelnen Produkte bestimmt, welche die Regierung anzukaufen bereit war. Diese Aussprachen werden im neuen Landwirtschaftsgesetze verankert. Jährlich einmal findet diese Aussprache im Februar statt. Treten in der landwirtschaftlichen Produktion außerordentliche Verhältnisse ein, können spezielle Konferenzen einberufen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Das Ziel dieses ersten Teiles des neuen britischen Landwirtschaftsgesetzes ist die Sicherung der Preise und des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugung. Der Weg dazu führt in der britischen Agrarpolitik über die staatliche Planung und Lenkung. Nur bei genauester Kenntnis der Produktion nach Menge, Art und Qualität ist die Organisation des Absatzes und die Garantie des Preises überhaupt möglich.

Bodenpolitik und Betriebsführung

Als Gegenleistung für die Absatz- und Preisgarantie verlangt das britische Landwirtschaftsgesetz vom Landeigentümer und Farmer eine sachgemäße Verwaltung seines Grundbesitzes und eine wirtschaftliche Führung seines Betriebes. Für beides, die Verwaltung und die Betriebsführung, enthält das Gesetz fest umschriebene Grundsätze. Werden diese verletzt, so kann das Landwirtschaftsministerium Zwangsmaßnahmen ergreifen und den Eigentümer oder Pächter unter Aufsicht stellen. Als schärfste Maßnahme, für den Fall, dass es auch dann nicht gelingt, den Betrieb nach den im Gesetze verankerten Grundsätzen zu führen, sieht dieses die Enteignung vor. Für diesen Fall erhält der Staat das Recht, angrenzende Landstücke zu erwerben, wenn dies im Interesse einer besseren Bewirtschaftung des Gutes liegt. Die von der Enteignung bedrohten Farmer oder Eigentümer haben die Möglichkeit der Verteidigung. Gegen sie kann erst vorgegangen werden, nachdem sich im Verlaufe eines Jahres keine Besserung in der Bewirtschaftung und Verwaltung des Gutes gezeigt hat. Die Enteignung geschieht zum Ertragswerte.

Der staatlichen Garantie, die das Gesetz für die landwirtschaftliche Produktion enthält, steht die staatlich kontrollierte Bewirtschaftung des Bodens gegenüber, die sich in der Ueberwachung der Betriebsführung und der Enteignung unfähiger Wirtschafter manifestiert.

Die Pacht

Auf die Struktur der britischen Landwirtschaft — von 290 000 Farmerbetrieben sind 62% Pachtbetriebe; in einzelnen Gegen-

den Englands sind sogar 75% aller Betriebe verpachtet — bezieht sich der dritte Teil des Gesetzes, welcher der Pacht gewidmet ist. (Vergleichsweise seien einige entsprechende Werte für die schweizerischen Verhältnisse angeführt: Anteil des Pachtlandes in der Schweiz und in einigen Kantonen auf Grund der Erhebungen vom Jahre 1939: Kanton Genf 50%, Waadt 32%, Bern 25%, Thurgau 11%, ganze Schweiz 22%.)

Dieser Teil des Gesetzes befaßt sich mit dem Pachtrecht im allgemeinen, dem landwirtschaftlichen Schätzungswesen, der Kündigung, den Pachtverträgen und dem schiedsrichterlichen Verfahren. Sowohl die Rechte wie die Pflichten des Pächters sind hier genau umschrieben. Durch die Art der Bebauung und der Ernte soll auch in den Pachtbetrieben eine wirtschaftliche Nutzung des Bodens sichergestellt und eine gute Fruchtbarkeit erhalten werden. Wohnhaus und Oekonomiegebäude sowie alle weiteren Einrichtungen des Betriebes sind gut zu unterhalten. Ueber die Reparaturen ordnet das Gesetz die Verpflichtungen des Eigentümers und die des Pächters. Für Aufwendungen zur Verbesserung des Landgutes hat der Pächter nur dann Anrecht auf Vergütung durch den Eigentümer, wenn die ausgeführten Verbesserungen eine Wertvermehrung des Gutes zur Folge hatten. Schon diese Bestimmung erhellt die Bedeutung des auch in diesem Teile des Gesetzes geordneten Schätzungswesen.

Wenn infolge Unfähigkeit des Pächters ein Verlust eintritt, ordnet das Gesetz auch die Mitverantwortung des Eigentümers. Verluste, die durch die Unfähigkeit des Pächters eintreten, können nach der Umschreibung im Gesetze ihre Ursache darin haben, daß die Felder nicht im richtigen Fruchtwechsel bestellt werden, eine Brache eingeschaltet oder der Boden durch stark bodenzehrende Gewächse in außergewöhnlichem Maße ausgebeutet wird.

Eine Bodenabschätzungskommission befaßt sich mit den Mitteln zur Verhütung der Verwahrlosung und der unzweckmäßigen Bebauung des Landes.

Ein vierter Teil des Gesetzes ist den

Kleinbauernbetrieben

gewidmet. Seit Jahrzehnten fördern die englischen Regierungen die Schaffung von Kleinbauernbetrieben. Das eine Mal geschah es, um dienstentlassenen Wehrmännern festen Boden unter die Füße, ein anderes Mal um arbeitslosen Industriearbeitern Arbeit zu schaffen. All diesen Versuchen blieb der Erfolg versagt. Die Kleinsiedler versagten und verloren sehr oft auch noch ihre Ersparnisse.

Nach dem neuen britischen Landwirtschaftsgesetze kommen zur Uebernahme von Kleinbauernbetrieben nur Leute in Frage, die sich über eine ausreichende landwirtschaftliche Ausbildung auswiesen. Diesen Leuten gewährt der Staat ein Darlehen von 75 Prozent des zur Betriebsübernahme benötigten Kapitals. Ein solcher Kleinbauernbetrieb darf aber nur dann seinen Besitzer wechseln, wenn der Staat mit dem Verkauf und mit dem Käufer einverstanden ist.

Die Durchführung des Gesetzes verlangt verschiedene Verwalt ungskörperschaften. Im Schlußabschnitt des Gesetzes werden ihre Befugnisse und Pflichten genau umschrieben.

Eine Landwirtschaftskommission hat das dem Minister direkt unterstellte Land zu verwalten und zu bewirtschaften. Sie ist das beratende Organ des Ministers.

Landwirtschaftliche Exekutiv-Komitees überwachen in den Grafschaften die Durchführung des Gesetzes und der Weisungen des Landwirtschaftsministers.

Landwirtschaftliche Gerichte befassen sich mit den Enteignungsfällen.

Um die Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten und der Regierung periodisch alle nötigen Unterlagen zu beschaffen, wird eine umfassende Agrarstatistik geschaffen.

Zum Schlusse enthält das Gesetz noch Bestimmungen über den Erwerb von Boden im Zusammenhang mit der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion. Der Minister hat das Recht, Handänderungen dann seine Genehmigung zu versagen, wenn zum Beispiel die Aufteilung eines Grundstückes eine Verminderung der Produktion von Nahrungsmitteln zur Folge hätte.

E. W. Alther läßt seiner Skizzierung des britischen Agrargesetzes in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 7. IV. 1948, die uns in unserer Arbeit eine wertvolle Hilfe war, eine Wertung der Erfolge der Agrarpolitik der englischen Arbeiterregierung folgen. Auch wenn diese ein Urteil über die Ziele und die Arbeit einer Arbeiterregierung in der «Neuen Zücher Zeitung» darstellt, ist sie von einer erfreulichen Objektivität und enthält recht wertvolle Hinweise. Wir fügen sie deshalb unserer kurzen Schilderung des britischen Agrargesetzes an. Herr ing. agr. Alther faßt seine Ausführungen über das britische Landwirtschaftsgesetz zusammen:

Die bisherigen Auswirkungen

Das britische Agrargesetz ist das Gesetz einer Labourregierung. Es sieht von einer Bodenreform ab und führt dagegen die staatlich kontrollierte Bodenbewirtschaftung ein. Der Staat wird befähigt, zwangsweise Land zu erwerben und Musterfarmen zu übernehmen. Um die für den Antrieb der landwirtschaftlichen Produktion nötigen Voraussetzungen zu schaffen, wurde die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebsberater erhöht und dem Ministerium direkt unterstellt. Damit stehen dem Bauern in jeder Grafschaft Experten zur Verfügung, die sich in den täglichen Fragen der Betriebsführung, der Produktion und des Absatzes beratschlagen.

Der Minister versicherte den Bauern und den Landarbeitern auch, dass innerhalb des Bauprogrammes der Regierung die Schaffung von Dienstbotenwohnungen und die Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ersatzteilen an erster Stelle stehe. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte würden erneut erhöht und die Zuschüsse der Regierung vermehrt.

Die Bauern selbst scheinen gewillt zu sein, die Härten und Schwierigkeiten, die mit dem System der gelenkten Wirtschaft verbunden sind, auf sich zu nehmen. Sie wollen die Regierung in ihrem Bestreben, die Bodenspekulation vom Lande fernzuhalten, unterstützen und den Mehranbau vergrössern, damit das Ziel der Regierung, die landwirtschaftliche Produktion im Laufe von vier Jahren um insgesamt 100 Millionen Pfund zu steigern, erreicht werden könne. Die staatliche Produktionslenkung zielt darauf ab, das Schwergewicht der landwirtschaftlichen Produktion vom Anbau von Nahrungsmitteln auf eine vermehrte Vieh-, Schweine- und Geflügelhaltung zu verlegen, wodurch eine grosse Steigerung der einheimischen Fleisch-, Milch- und Eierproduktion und so eine wesentliche Einsparung an Devisen

erreicht werden soll. Die Praxis wird nun erweisen müssen, ob die dem Landwirtschaftsminister durch die im neuen Gesetz eingeräumten Preisfixierungs-, Beaufsichtigungs- und Enteignungsbefugnisse tatsächlich die für die britische Volksernährung so notwendige Produktionssteigerung ermöglichen werden.

Anderseits ist festzustellen, dass die Forderung, der einheimische Landwirt habe vor dem Empirefarmer und allen übrigen Nahrungsmittelproduzenten an erster Stelle zu stehen, im neuen Gesetz keine Berücksichtigung fand. Das mag auch damit im Zusammenhang stehen, dass die wirtschaftlichen Beziehungen Englands nach dem zweiten Weltkrieg weniger nach dem Kontinent als vielmehr zu den Schwesterstaaten des Commonwealth und zum Empire weisen. Heute gehen etwa 52 Prozent des britischen Exportes in britische Länder und nur etwa 35 Prozent nach dem Kontinent. Demgegenüber belaufen sich die Importe aus Europa nur auf 19 Prozent, während 45 Prozent aus britischen Ländern und 32 Prozent aus Nordamerika stammen. Das erklärt die Einstellung der Regierung, die dem einheimischen Farmer den nötigen Schutz gewähren, jedoch im Hinblick auf die weltwirtschaftlichen Belange sich nicht mehr als unbedingt nötig binden und verpflichten will.

Gesunder Boden —

gesunde Nahrung — gesunde Menschen

Dr. med. H. LÜTHI

Die Triumphe der modernen Medizin haben den Blick getrübt, um den wahren Gesundheitszustand zu erkennen. Eine bald allgemein bekannt gewordene Statistik, welche die erhöhte Lebenserwartung, das heißt, die erreichte Lebensverlängerung rühmt, täuscht ebenfalls hinweg über die Kränklichkeit unseres Volkes. Eine ganze Reihe von Krankheiten, vor allem der Kreislauforgane, des Stoffwechsels und des Nervensystems ist häufiger geworden. Daß die Krebskrankheit ansteigt, steht für die Kenner außer Zweifel. Diese Ungesundheit fordert Jahr für Jahr Millionenkredite für Spitalneubauten. Was nützt es uns, wenn wir älter, aber nicht gesünder werden?

Mit der Gesundheit der Haustiere steht es nicht besser. Der Bauer hat einen ewigen Kampf gegen die Rindertuberkulose und andere Viehseuchen zu führen. Seine Kulturen werden im-